



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Datenschutzhinweise für Bürgerinnen und Bürger

Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Seit dem 25. Mai gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Ziel dabei ist es einen einheitlichen und starken Datenschutz für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und die Transparenz zu erhöhen. Sie sollen jederzeit die Hoheit über Ihre Daten behalten und wissen, was mit ihnen passiert. Was das für Sie als Bürgerin und Bürger des Landkreises Schaumburg bedeutet, können Sie dieser Information entnehmen.

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Personenbezogene Daten erhält der Landkreis Schaumburg in der Regel durch Sie persönlich beispielsweise bei einer Antragstellung. (Artikel 13 DS-GVO)

Darüber hinaus kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von Sachverhaltsaufklärung weitere genannte Stellen zusätzliche oder abweichende personenbezogene Daten über Sie zur Verfügung stellen. (Artikel 14 DS-GVO):

Krafftahrt-Bundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Verfolgung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden zuständig sind, Begutachtungsstellen für Fahreignung Gesundheitsämter, Kreiskasse/Vollstreckung, Haus-/Fachärzte, Rechtsanwälte.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerschein bei der Bundesdruckerei.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit

- §§ 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- §§ 21,49, 57, 59 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- §§ 57,59 Fahrlehrergesetz – FahrlG

erhoben.

Des Weiteren werden zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben Ihre Daten außerdem aufgrund von

- §§ 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- §§ 21,49, 57, 59 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- §§ 57,59 Fahrlehrergesetz - FahrlG



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

verarbeitet.

Wenn Sie uns eine Nachricht senden, nutzt der Landkreis Schaumburg die angegebenen Kontaktdaten zur Beantwortung und Bearbeitung Ihres Anliegens. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt abhängig von Ihrem Anliegen und Ihrer Stellung als Bürgerin oder Bürger zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Grundsätzlich werden alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Die Akten, welche Ihre personenbezogenen Daten enthalten, sind gemäß Ziffer 9.2 der Niedersächsischen Aktenordnung grundsätzlich 15 Jahre nach Schließung der Akte aufzubewahren soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Anschließend sind die Akten dem Niedersächsischen Landesarchiv anzubieten. Schriftgut, welches das Archiv nicht übernimmt, wird datenschutzgerecht gelöscht.

Zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben werden ihre Daten wie folgt gelöscht:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person. oder eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt §65 Abs. 2 Nr. 3 StVG. Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw. Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.

II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 2 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. Die im Fahrerlaubnisregister enthaltenen Daten über Bestand, Art, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Änderung der Fahrerlaubnis, Datum des Beginns und des Ablaufs der Probezeit, Nebenbestimmungen zur Fahrerlaubnis gemäß § 50 StVG und über die Fahrlehrerlaubnis gem. § 59 Abs. 3 FahrIG.

II. Die im Fahreignungsregister enthaltenen fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach § 28 StVG und Maßnahmen nach dem Fahrlehrergesetz gem. § 59 Abs. 2

FahrIG

III. Antrag und vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrags auf eine Fahrerlaubnis, Fahrlehrerlaubnis



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Ihre Daten, die Sie uns im Rahmen einer Kontaktaufnahme und Anfrage bereitgestellt haben, werden gelöscht, sobald die Kommunikation beendet beziehungsweise Ihr Anliegen vollständig geklärt ist und diese Daten nicht zugleich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder zu Vertragszwecken erhoben worden sind.

Wer bekommt meine Daten?

Sofern eine anonymisierte Bearbeitung Ihrer Eingabe nicht möglich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten - wenn Sie hierin eingewilligt haben oder eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt - zur Aufklärung des von Ihnen vorgetragenen Sachverhalts oder im Rahmen der Durchführung gesetzlicher Vorgaben an die in Ihrem Fall betroffenen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen übermittelt.

Es findet keine unbefugte Weitergabe an Dritte statt.

Was sind meine Rechte?

Mit der Datenschutz-Grundverordnung werden Ihre Rechte gegenüber Stellen, die ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, gestärkt. Sie haben folgende Rechte:

- **Auskunft**
Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- **Datenübertragbarkeit (optional)**
Wenn Sie eine Einwilligung erteilt haben, haben Sie gem. Artikel 20 DS-GVO das Recht, die aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass Sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.
- **Berichtigung**
Sollten Angaben von Ihnen nicht zutreffend sein, haben Sie durch die neue Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit, die Berichtigung und Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen. (Artikel 16 DS-GVO).
- **Löschung**
Zudem haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten, soweit dies gesetzliche Vorschriften zulassen. Diesem Recht muss jedoch ein legitimer Grund gegenüberliegen, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen. (Artikel 17 DS-GVO).



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

- **Widerruf**

Falls Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Daten erteilt haben, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht dieser zu widersprechen. (Artikel 21 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten, welche Sie betreffen, werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn:

- Es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, welche Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DS-GVO) oder
- die Verarbeitung erfolgt im Rahmen aufsichtsrechtlicher Befugnisse (insbesondere Artikel 57 und Artikel 58 DS-GVO).

- **Beschwerderecht**

Sie sind dazu berechtigt, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn Sie mit der Verarbeitung Ihrer Daten nicht einverstanden sind. Darüber hinaus können Sie auch bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Wer ist für die Daten verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Bei Fragen oder Anmerkungen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Schaumburg oder deren zuständigen Datenschutzbeauftragten.

> **Verantwortlicher**

Landkreis Schaumburg, Der Landrat, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0
E-Mail: info@landkreis-schaumburg.de

> **Datenschutzbeauftragter**

Itebo GmbH, Herr Schön, Stüvestraße 26, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 9631222
E-Mail: dsb@landkreis-schaumburg.de

> **Landesdatenschutzbeauftragte**

Die Anschrift für den Landkreis Schaumburg zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Telefon: 0511 120-4500
E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de

Stand 11/2018